



Der Vorsitzende

An
die stimmberechtigten Mitglieder und
die beratenden Mitglieder
des Senats

nachrichtlich:
Hochschulöffentlichkeit

GENEHMIGTES PROTOKOLL

zur Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg
(156. Sitzung, 10. Sitzung des 8. Senats,
4. Sitzung im Wintersemester 2020/21)
am 27. Januar 2021 um 14:30 Uhr
via kombinierter Video- und Audiokonferenz

Zur Sitzung war eingeladen worden mit einem Schreiben vom 20. Januar 2021.

Vorsitz:	Spoun	Beginn:	14:30 Uhr
Protokoll:	Wilhelm	Ende:	18:25 Uhr

Als stimmberechtigte Senatsmitglieder waren anwesend:

Professor*innengruppe	Mitarbeiter*innengruppe	MTV-Gruppe	Studierendengruppe
Bäumler	Block	Burandt	Danaii
Pez (Vertr.)	Friedrich (Vertr. bis 18:15)	Fischer	Töpfer
Funk (ab 15:10)	Weiser	Viehweger (Vertr.)	Gooß (Vertr.)
Georgiadis			
Koß			
Lang			
Ruwisch			
Süßmair			
Trötschel			
Velte			

Entschuldigt: Beyes, Dartenne, Steffen, Weidemann
Beratende Mitglieder: HVP Brei, VP Leeb, VP Hörl, VP Abels, VP Terhechte,
Dekan Leiß, Dekan von Wehrden, Dekan Niemeyer, Dekan Wuggenig,
van Riesen, Hitz, O'Sullivan, Steffen
Gäste: Hochschulöffentlichkeit



Der Senat gedenkt vor Eintritt in die Tagesordnung dem ehemaligen Rektor der Universität Lüneburg Prof. Dr. Helmut de Rudder in einer Schweigeminute.

Im Januar ist Professor Dr. Helmut de Rudder verstorben. Er kam 1959 als Assistent an die Pädagogische Hochschule Lüneburg und wurde dort 1964 Professor für Soziologie. Professor de Rudder engagierte sich intensiv in der Hochschulpolitik und akademischen Selbstverwaltung. 1985 wurde de Rudder zum Rektor der Hochschule Lüneburg gewählt und 1987 wiedergewählt. In seine Amtszeiten fällt die Gründung der Fachbereiche Kulturwissenschaften sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Er gehört zu den Gründungsmitgliedern der Gesellschaft der Freunde und Förderer der Hochschule Lüneburg (heute: Universitätsgesellschaft). Der Emeritus hatte bis 1995 eine Professur für Soziologie an der Lüneburger Universität inne.

TOP 1 Begrüßung und Regularien

1.1 Beschlussfähigkeit

P Spoun begrüßt die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder des Senats.

P Spoun stellt das ordnungsgemäße Zustandekommen der Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

1.2 Tagessordnung

P Spoun erläutert den Vorschlag für die Tagesordnung.

Mitglieder des Senats schlagen vor, TOP 8 vor TOP 7 zu ziehen. Ohne Gegenrede wird die geänderte Tagesordnung wie folgt beschlossen:

1. Begrüßung und Regularien
2. Genehmigung von Protokollen
3. Beratung zur Potenzialanalyse durch die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen
– nicht öffentlich –
4. Berichte und Mitteilungen
5. Lehrangebot für das Komplementärstudium College für das Sommersemester 2021
6. Lehrangebot für das Komplementärstudium Graduate School für das Sommersemester 2021
7. (8 ALT) Änderung der Anlagen zu den Rahmenprüfungsordnungen des College und der Graduate School
 - a) Erste Änderung der Anlage 13 zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise in der Fassung vom 16.07.2020
 - b) Erste Änderung der Anlage 18 zur Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise in der Fassung vom 16.07.2020
 - c) Erste Änderung der Anlage 12 zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise vom 16.07.2020



8. (7 ALT) Änderung der Anlagen zu den Rahmenprüfungsordnungen der Professional School
 - a) Erste Änderung der Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise
 - b) Erste Änderung der Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise
 - c) Erste Änderung der Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise
 9. Anfragen
 10. Verschiedenes
- 18 – 0 – 0 (Ja/Nein/Enthaltung)**

1.3 Änderung im Status eines Mitglieds und Vertretung

P Spoun weist den Senat darauf hin, dass die Mitgliedschaft von Frau Dr. Dartenne bis auf Weiteres ruht. Sie wird bis auf Weiteres von Herrn Prof. Dr. Friedrich vertreten.

1.4 Durchführung der kombinierten Video- und Audiokonferenz mit E2EE

Die Sitzungen des Senats via kombinierter Video- und Audiokonferenz finden ab jetzt mittels Ende-zu-Ende-Verschlüsselung (E2EE) statt. P Spoun weist auf die daraus folgenden Funktionsbeschränkungen seitens Zooms in der Sitzung hin.

Entsprechend bittet P Spoun die Senatsmitglieder, bei offenen Abstimmungen ihr Votum durch physisches Handheben über Video anzuzeigen. Für geheime Abstimmungen wird unverändert Polyas genutzt.

TOP 2 Genehmigung von Protokollen

Das Protokoll der 155. Sitzung des Senats wird ohne Änderungen genehmigt.

18 – 0 – 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

Das vertrauliche Protokoll der 155. Sitzung des Senats wird ohne Änderungen genehmigt.

18 – 0 – 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

TOP 3 Beratung zur Potenzialanalyse durch die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen – nicht öffentlich –

Drucksache-Nr.: 768/156/4 WiSe 2020/21

– Siehe vertrauliches Protokoll –



TOP 4 Berichte und Mitteilungen

4.1 Aus dem Professurenservice

Im Berufungsverfahren zur Professur "Nachhaltigkeitswissenschaft und Psychologie" (W1) hat Frau Dr. Astrid Kause den Ruf angenommen. Die Ernennung wird vom Professurenservice vorbereitet und der Stellenantritt ist für den 1. September 2021 geplant.

Im Berufungsverfahren zur Professur "Migration and Mobility Studies" (W2/3) hat Dr. Serhat Karakayali den Ruf angenommen. Die Ernennung wird vom Professurenservice vorbereitet und der Stellenantritt ist für den 1. Juli 2021 geplant.

Die Bleibeverhandlungen mit Prof. Dr. Matthias Wenzel (BWL, insb. Organisation) waren erfolgreich. Er hat einen Ruf an die Universität Linz abgelehnt.

Prof. Dr. Thomas Gegenhuber, Juniorprofessor für BWL, insb. digitale Transformation, hat einen Ruf an die Universität Linz erhalten und zum 1. September 2021 angenommen.

Herr Dr. Thomas Hoffmann und Herr Dr. Daniel Klingenfeld wurden mit Wirkung vom 19. Januar 2021 zu Honorarprofessoren an der Leuphana, Fakultät Nachhaltigkeit, bestellt. Die Antrittsvorlesungen werden nachgeholt.

4.2 Aus dem Forschungsservice: Ausgewählte Neubewilligungen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten

Titel/Thema: Reduktion anisotroper Werkstoffeigenschaften beim Strangpressen durch Einsatz additiv gefertigter Strangpressmatrizen
Projektleitung: Prof. Dr.-Ing. Noomane Ben Khalifa
Fakultät/OE: Wirtschaftswissenschaften, Institut für Produkt- und Prozessinnovation
Fördermittelgeber: DFG
Laufzeit: 3 Jahre
Drittmittel/Fördermittel: 353.250 €

Titel/Thema: Geschlechtergerechtigkeit im 21. Jahrhundert: Länderspezifische und individuelle Faktoren für die beabsichtigten Beiträge von Frauen und Männern zur Kinderbetreuung – eine kulturvergleichende Studie in 49 Ländern
Projektleitung: Prof. Dr. Carolin Schuster
Fakultät/OE: Bildung, Institut für Psychologie
Fördermittelgeber: DFG
Laufzeit: 2 Jahre
Drittmittel/Fördermittel: 225.180 €

Titel/Thema: Participatory Innovation in Times of Crisis and Beyond
Projektleitung: Prof. Dr. Thomas Gegenhuber
Fakultät/OE: Wirtschaftswissenschaften, Institut für Management und Organisation



Fördermittelgeber: Volkswagen-Stiftung
Laufzeit: 18 Monate
Drittmittel/Fördermittel: 119.000 €

4.3 Aus dem Kooperationsservice: Neue Projekte aus der anwendungsorientierten Forschung, Weiterbildung & Wissenstransfer

Titel/Thema: SYMtastik - Systematisierung geeigneter fahrfremder Tätigkeiten für automatisiertes Fahren von schweren Güter-Kraftfahrzeugen
Projektverantwortlich: Prof. Dr. Rainer Höger
Fakultät/Institut: Wirtschaft/Institut für Experimentelle Wirtschaftspsychologie
Fördermittelgeber, Kooperationspartner: Ttech GmbH, Bundesanstalt für Straßenwesen
Drittmittel/Fördermittel: Anteil Leuphana: 53.200,00 €
Laufzeit: 15 Monate ab 01.12.2020

Titel/Thema: Innovationen auf dem und fürs Land“ im BMBF-Programm WIR! – Wandel durch Innovation in der Region
Projektverantwortlich: Prof. Dr. Matthias Wenzel
Fakultät/Institut: Wirtschaft / Institut für Management und Organisation (IMO)
Fördermittelgeber, Kooperationspartner: Neuland 21 e.V., BMBF
Drittmittel/Fördermittel: 23.978,50 €
Laufzeit: 01.09.2020 – 31.05.2021

Titel/Thema: KI-Werkstatt
Projektverantwortlich: Prof. Dr. Matthias Schmidt
Fakultät/Institut: Wirtschaft / Institut für Produkt- und Prozessinnovation (PPI)
Fördermittelgeber, Kooperationspartner: Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Niedersachsen
Drittmittel/Fördermittel: 147.596,85 €
Laufzeit: 01.01.2021 – 30.06.2022

4.4 Informationen für Studierende sowie für Lehrende

In einer Rundmail des Präsidiums an die Studierenden vom 26. Januar 2021, wurden diese über die Durchführung der Prüfungen im laufenden Wintersemester 2020/21, über die Verlängerung der Regelstudienzeit, über die Erstattung oder den Erlass von Langzeitstudiengebühren sowie über die Öffnung von Einrichtungen auf dem Campus informiert. In diesem Rahmen wurden die Studierenden zudem erneut um die Beachtung der Empfehlungen für eine offene und faire digitale Lehr- und Lernkultur gebeten.

In einer Rundmail des Präsidiums an die Lehrenden von heute, 27. Januar 2021, wurden diese über ihre Verantwortung zur ordnungsgemäßen Prüfungs durchführung, zur Erstellung der Prüfungsaufgaben und zur Aufsicht bei den alternativen Prüfungsverfahren informiert.



4.5 Beteiligungsprozess für eine neue Fakultät

Nach der indikativen Stellungnahme des Senats in der Sitzung vom 16. Dezember 2020 zum Organisationsvorschlag zur Strukturierung in fünf statt in vier Fakultäten koordiniert VP Terhechte weitere Gespräche unter Teilnahme aller Statusgruppen.

Folgende Gespräche haben stattgefunden bzw. sind geplant:

15. Januar 2021: Sitzung AG

19. Januar 2021: Sitzung mit Studierendenvertretungen

20. Januar 2021: Diskussion im Professorium Leuphana Law School

22. Januar 2021: Sitzung AG

25. Januar 2021: Diskussion im VWL Institut

27. oder 28. Januar 2021: Folgegespräch mit Studierendenvertretungen

29. Januar 2021: Sitzung AG mit Studierendenvertretungen und Wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen

Am 29. Januar 2021 soll der weitere Fahrplan bis zur Senatssitzung im Februar festgelegt werden.

Auf dieser Grundlage sollen die bisherigen Überlegungen weiter konkretisiert und für eine Stellungnahme des Senats gem. § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in der nächsten Sitzung des Senats im Februar vorgelegt werden.

4.6 Reaktion der Universität auf das Urteil des OVG zur Rechtmäßigkeit von Gremienwahlen

Auf die Entscheidungen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (OVG) zur Rechtmäßigkeit von Gremienwahlen an der Leuphana Universität Lüneburg im Jahr 2017 wird das Präsidium wie folgt reagieren.

Zunächst: Das OVG hat einem Antrag der Universität auf Zulassung einer Berufung gegen ein erstinstanzliches Urteil nicht stattgegeben. Eine Berufung kann u.a. auf das Vorliegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts gestützt werden. Das OVG hat festgestellt, dass diese ernstlichen Zweifel nicht vorliegen.

Hierzu führt das OVG aus:

1. Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung zum einen auf die Erwägung gestützt, die Entscheidung des Wahlausschusses, unter Hinweis auf § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. Juli 2013 (WahlO) Herrn Dr. Lyamin nicht als Kandidaten für die Wahl zum Senat und zum Fakultätsrat und Frau Dr. Hanke, geb. Knorr, nicht als Kandidatin für die Wahl zum Senat zuzulassen, sei rechtsfehlerhaft mit der Folge der Verletzung von Wahlrechtsbestimmungen.

Das OVG führt aus, es sei ausreichend, solche Personen auszuschließen, denen ein Wahlrecht gänzlich fehle. Im Übrigen genüge es, dass die Personen identifizierbar seien. Diese Identifizierbarkeit könne auch dann gegeben sein, wenn der jeweilige Name im Wahlberechtigtenverzeichnis einerseits und im Wahlvorschlag andererseits voneinander abweiche – wie im Fall Lyamin durch eine andere Schreibweise und im Fall Hanke/Knorr durch Nutzung des Geburtsnamens statt des im Personalausweis eingetragenen Ehenamens. Hinzu komme, dass die Wahlleitung nach § 9 Abs. 1 S. 1 WahlO verpflichtet sei, die rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsgemäßheit zu prüfen und auf etwaige Mängel hinzuweisen. Diese Prüfung solle ersichtlich gewährleisten, dass bestehende Mängel rechtzeitig vor der



Wahl beseitigt werden können. Die Wahlleitung habe diesen Weg jedoch nicht beschritten, sondern habe die Kandidierenden in den Listenwahlvorschlägen ohne vorherigen Klärungsversuch nicht zugelassen, worin ein schwerwiegender Verfahrensverstoß seitens der Wahlleitung zu sehen sei.

2. Zum anderen stützt das Verwaltungsgericht seine Entscheidung auf die Einschätzung, dass in der von Herrn Dekan Prof. Dr. Leiß am 16. November 2017 verfassten Email an alle wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät Bildung eine unzulässige Wahlbeeinflussung liege.

Das OVG führt aus, dass die Voraussetzungen von freien und fairen Wahlen nicht gegeben seien, wenn Organe eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers durch offene oder verdeckte Einflussnahme in amtlicher Funktion zugunsten oder zulasten einer Wählergruppe oder einzelner Bewerber tätig werden. Der Dekan habe durch Versenden der Email eine amtliche Äußerung getätigt, die eine unzulässige Wahlbeeinflussung darstelle, da aus dieser erkennbar und unzweideutig eine Wahlempfehlung zulasten der Klägerin hervorgehe. Die Äußerung des Dekans sei in keinem Fall als eine private Meinungsäußerung einzustufen.

Das Präsidium wird auf das Urteil des OVG wie folgt reagieren:

ad 1: Es wird ein Vorschlag zur Änderung der WahlO erarbeitet und dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

- a) In § 8 Abs. 5 WahlO ist derzeit geregelt, dass Wahlvorschläge die Kandidierenden in einer deutlichen Reihenfolge (bei Listenwahlvorschlägen: auf den Formularen Eintrag der Kandidierenden in aufsteigender Reihenfolge), mit Namen, Vornamen, ggf. Matrikelnummer, Fakultätszugehörigkeit oder Angabe des Tätigkeitsbereichs aufführen müssen. Weitere Angaben, z.B. Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Studiengang, können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern.

Diese Regelung wird dahingehend anzupassen sein, dass klargestellt wird, ob und ggf. inwieweit Abweichungen des Namens auf dem Wahlvorschlag vom Namen im Wählerverzeichnis akzeptiert werden.

- b) In § 9 Abs. 1 WahlO ist derzeit geregelt, dass die Wahlleitung die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit prüft und auf Mängel hinweist. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

Tatsächlich stellt sich die Situation oftmals so dar, dass Wahlvorschläge erst sehr kurz, teilweise nur Minuten vor dem Ende der Einreichungsfrist bei der Wahlleitung eingereicht werden. Da Wahlvorschläge nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden können, bleibt gegebenenfalls nur eine logische Sekunde für die Prüfung durch die Wahlleitung, den Hinweis auf Mängel und ggf. eine Änderung/Ergänzung/Rücknahme. Daher wurde von Seiten der Leuphana die Regelung bisher so verstanden, dass in diesen Fällen die Wahlleitung lediglich eine kurSORISCHE Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit vornehmen und nur auf offensichtliche Mängel hinweisen kann. In dem entschiedenen Fall wäre es jedoch erforderlich gewesen, eine Prüfung jedes Namens auf Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Wahlberechtigtenverzeichnis innerhalb von wenigen Minuten durchzuführen. Dies ist jedoch faktisch nicht möglich.



Insofern wird auch § 9 Abs. 1 WahlO zu konkretisieren sein, entweder dahingehend, dass der Umfang der Prüfung durch die Wahlleitung eindeutig festgelegt wird, oder dahingehend, dass zwischen dem Ablauf der Einreichungsfrist und dem Ablauf der Frist, bis zu der Änderungen/Ergänzungen/Rücknahmen der Wahlvorschläge möglich sind, ein größerer Zeitraum zur Prüfung von Wahlvorschlägen festgelegt wird.

- c) In § 9 Abs. 3 Nr. 3 WahlO ist derzeit geregelt, dass Wahlvorschläge nicht zuzulassen sind, die die Kandidierenden nicht eindeutig bezeichnen.

Entsprechend der oben erläuterten Anpassung von § 8 Abs. 5 WahlO wird auch diese Regelung dahingehend anzupassen sein, dass klargestellt wird, ob und ggf. inwieweit Abweichungen des Namens auf dem Wahlvorschlag vom Namen im Wählerverzeichnis akzeptiert werden.

ad 2: Betreffend die vom Nds. OVG festgestellte unzulässige Wahlbeeinflussung durch den Dekan der Fakultät Bildung liegt die Zuständigkeit gem. § 58 Abs. 3 S. 2 NHG beim Präsidenten. Herr Prof. Dr. Leiß wurde durch den Präsidenten von dem Inhalt des Beschlusses des OVG in Kenntnis gesetzt. Die Prüfung einer Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist – wie alle Personalmaßnahmen, die nicht in die Beratungs- oder Beschlusskompetenz universitärer Gremien fallen – strikt vertraulich. Der Präsident sieht es als Dienstvorgesetzter explizit auch als seine Aufgabe an, Angehörige des Hochschulpersonals vor Schädigung ihres Ansehens zu schützen und dem vorzubeugen.

Darüber hinaus ist es dem Präsidium zur sachgerechten Beurteilung des vorliegenden Urteils des OVG wichtig festzuhalten:

- a) Gremienwahlen an der Leuphana werden gemäß einer vom Senat der Leuphana beschlossenen Wahlordnung und durch einen Wahlausschuss, der ebenfalls vom Senat bestimmt wird, durchgeführt. Die im Rahmen des hier in Frage stehenden Verfahrens getroffenen Entscheidungen zur Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten auf Wahllisten wurden nach den festgelegten Regeln der Wahlordnung vom Wahlausschuss diskutiert und getroffen.
- b) Nach der vom akademischen Senat der Universität am 19. Juni 2013 so beschlossenen und gültigen Wahlordnung sind seit vielen Jahren regelmäßig alle Gremienwahlen durchgeführt worden. Streitig beim VG Lüneburg verhandelt wurde nur die Wahl für die Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden im Fakultätsrat der Fakultät Bildung und für den Senat für die abgeschlossene Wahlperiode 2017-2019.
- c) Die Entscheidung über eine Zulassung der Berufung durch das OVG wurde von der Universität nur deshalb angestrengt, weil das VG in erstinstanzlichem Urteil davon ausging, dass im Gegensatz zu Landtags- und Bundestagswahlen der Wahlausschuss der Universität nicht nur die Übereinstimmung der Namen auf den Wahlvorschlägen mit denen im Wahlberechtigtenverzeichnis (also den rechtlich gültigen Namen) zu überprüfen hätte, sondern prinzipiell auch, ob Namen bei Abweichungen von den rechtlich gültigen Namen dennoch Personen zugeordnet werden können, die Personen mithin also zumindest identifizierbar seien. Das VG hatte für die Identifizierbarkeit jedoch keine Kriterien definiert. Da eine nach diesen für die Universität neuen Maßstäben rechtssichere Abwicklung für nachfolgende Wahlen nicht zweifelsfrei durchführbar schien, bestand aus Sicht der Universität ein öffentliches Interesse an nächstinstanzlicher Klärung.



Das Präsidium hat sowohl den Stiftungsrat der Leuphana Universität Lüneburg als rechtsaufsichtlich zuständiges Gremium wie auch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur über die zu treffenden Maßnahmen unterrichtet. In einem nächsten Schritt wird das Präsidium dem Senat baldmöglichst den Entwurf einer überarbeiteten Wahlordnung zur Beschlussfassung vorlegen.

4.7 Habilitionsüberprüfung

P Spoun informiert, dass zur Frage möglichen Täuschungsverhaltens in Zusammenhang mit der Habilitation von Frau Professorin Claudia Koppetsch bisher keine abschließende Antwort vorliegt. Die für die Habilitationschrift zuständige Fakultät – damals Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Lüneburg, in Nachfolge heute Fakultät Kulturwissenschaften – wurde informiert und sei dabei, sich mit dem Sachverhalt zu befassen. Es gelte die Unschuldsvermutung.

4.8 Abstimmungen zu Honorarprofessuren ohne MTV-Gruppe

Zur Frage aus der Senatssitzung am 16. Dezember 2020, warum die MTV-Gruppe nicht an Abstimmungen zu Honorarprofessuren beteiligt wird, berichtet P Spoun, dass die Leuphana mit ihrem Verfahren zur Bestellung von Honorarprofessor*innen der Interpretation als Berufungsverfahren im Sinne des NHG (§ 16 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 NHG) folgt. Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG 29.05.1973, Az.: 1 BvR 424/71) wird eine Beteiligung nicht-wissenschaftlich Beschäftigter in Berufungsangelegenheiten dieser Personengruppe abgelehnt.

4.9 Bericht zum Stiftungsrat

Prof. O'Sullivan berichtet, dass der Stiftungsrat der Leuphana Universität Lüneburg am 21. Dezember 2020 getagt hat. In der Befassung mit Berufungsangelegenheiten sei die Qualität der Bewerber*innen für die Professur „Kunst – Theorie – Kritik“ (W1) lobend erwähnt worden. Weitere Themen der Sitzung waren die Ordnungen der Professional School, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Präsidiums, der Wirtschaftsplan mit Stellenplan sowie verschiedene Themen der Universitätsentwicklung einschließlich des coronabedingten Universitätsbetriebs.

4.10 Einladung zu Debatte mit Künstler

VPin Leeb lädt zu einer Debatte mit dem Künstler Christian Philipp Müller am Freitag, den 29. Januar 2021, um 15:00 Uhr via Zoom auf Anregung durch Studierende im Senat ein. Hintergrund seien die im Kontext der Proteste gegen den gewaltsamen Tod George Floyds durch Polizeikräfte erfolgten Stürze von Denkmälern und Statuen. Im Foyer der Bibliothek der Leuphana Universität ist ein Thomas Jefferson Zitat angebracht, welches Teil einer künstlerischen Arbeit von Herrn Müller ist zu der debattiert werden soll.

TOP 5 Lehrangebot für das Komplementärstudium College für das Sommersemester 2021

Drucksache-Nr.: 771/156/4 WiSe 2020/21

P Spoun erläutert den Sachstand.



Prof. O'Sullivan betont ergänzend insbesondere die verbesserte Kommunikation sowie die mehrstufige Qualitätskontrolle zur Erstellung des Lehrangebots. Sie beantwortet die Frage von Frau Töpfer, warum es so wenig Lehrangebote in den naturwissenschaftlich-praktischen Fächern gebe, damit, dass sich das Angebot auch an der bisherigen Nachfrage orientiere. Dadurch sei die Verteilung im Angebot bedarfsorientiert nie gleichgewichtig.

Der Senat fasst folgenden

Beschluss:

Der Senat beschließt das Lehrangebot für das Komplementärstudium des College im Sommersemester 2021 gem. Anlage zur Drs. Nr. 771/156/4 WiSe 2020/21.

19 – 0 – 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

TOP 6 Lehrangebot für das Komplementärstudium Graduate School für das Sommersemester 2021

Drucksache-Nr.: 770/156/4 WiSe 2020/21 (aktualisiert)

P Spoun erläutert den Sachstand. Er weist darauf hin, dass sich der Beschluss auf die aktualisierte Anlage der Drucksache mit Stand vom 27. Januar 2021 bezieht.

Der Senat fasst folgenden

Beschluss:

Der Senat beschließt das Lehrveranstaltungsangebot für das Komplementärstudium der Graduate School im Sommersemester 2021 gem. Anlage zur Drs. Nr. 770/156/4 WiSe 2020/21.

19 – 0 – 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

TOP 7 (8 ALT) Änderung der Anlagen zu den Rahmenprüfungsordnungen des College und der Graduate School

Drucksache-Nr.: 772/156/4 WiSe 2020/21

P Spoun erläutert den Sachstand. VP Hörl und VPin Abels berichten zu den Beratungen der ZSKen.

Auf Nachfrage von Prof. Ruwisch erklärt P Spoun, dass die Lehrenden aufgefordert sind, in diesem Semester keine Prüfungen in Präsenz durchzuführen. Diese Option sei allen Lehrenden schon zu Beginn des Semesters klar kommuniziert worden und sie seien angehalten gewesen, ein entsprechendes Szenario zur digitalen Prüfungsdurchführung bereits bei der Planung der Veranstaltungen einzureichen, über welches die Studierenden über mystudy informiert gewesen seien. Um die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Durchführung dieses Szenarios schaffen zu können, solle § 1 Abs. 2 eingeführt werden.

Der Senat diskutiert ausführlich zu den Änderungsvorschlägen und in diesem Kontext insbesondere

- zum Verständnis des Begriffs der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit,
- zu möglichen Problemen bei der digitalen Prüfungsdurchführung,



- zu den coronabedingten außergewöhnlichen Belastungen der Studierenden und dem Wunsch einer insbesondere psychischen Entlastung,
- zur veränderten Situation in diesem Wintersemester gegenüber dem Sommersemester 2020, die die Möglichkeiten der Studierenden nochmals weiter eingeschränkt habe, z.B. in Kleingruppen zu lernen, und durch deren Verschlechterung eine sehr viel höhere Belastung eingetreten sei,
- zu bestehenden Kompensationen und der Frage einer möglichen Überkompensation,
- zur durch den Landesgesetzgeber eingeräumten Freiheit und damit Erwartung, eine universitäre Regelung zu treffen bei Abwägung verschiedener Rechtsgüter und der lokalen Rahmenbedingungen,
- zur Frage der Umsetzung und Arbeitsbelastung für Lehrende und Prüfungsadministration,
- zur nötigen offenen und fairen digitalen Lehr- und Lernkultur sowie zu möglichen falschen Anreizen und
- zu Regelungen an anderen niedersächsischen Hochschulen (namentlich Universität Hannover und Universität Vechta) sowie
- zu den Formulierungen der Änderungsvorschläge im Einzelnen,

Der Senat verständigt sich auf einmalige Anpassungen der Änderungen der Anlagen zu den RPOen des College und der Graduate School gem. Anlagen zur Drs. Nr. 772/156/4 WiSe 2020/21 für das Wintersemester 2020/21.

Der Senat fasst folgende

Beschlüsse:

- a) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die erste Änderung der Anlage 13 zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise in der Fassung vom 16. Juli 2020 gem. Anlage 1 zur Drs. Nr. 772/156/4 WiSe 2020/21 unter Berücksichtigung der unten folgenden Anpassungen.
- b) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die erste Änderung der Anlage 18 zur Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise in der Fassung vom 16. Juli 2020 gem. Anlage 2 zur Drs. Nr. 772/156/4 WiSe 2020/21 unter Berücksichtigung der unten folgenden Anpassungen.
- c) Der Senat beschließt gem. 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die erste Änderung der Anlage 12 zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise in der Fassung vom 16. Juli 2020 gem. Anlage 3 zur Drs. Nr. 772/156/4 WiSe 2020/21 unter Berücksichtigung der unten folgenden Anpassungen.

Anpassungen zu a) bis c):

- § 1 Abs. 2: Es soll verdeutlicht werden, dass das Präsidium ein Entgegenstehen des eigens auferlegten Infektionsschutzes für die Durchführung von Prüfungsleistungen im Wintersemester 2020/2021 beschließt, nicht jedoch Einzelfallentscheidungen zu eventuellen Ausnahmen.
- § 3 Nr. 3: Es soll von der bisherigen Regelung nur der Vorbehalt entgegenstehender staatlicher Maßnahmen entfallen.
- § 8 Nr. 1: Es soll von der bisherigen Regelung nur der Vorbehalt entgegenstehender staatlicher Maßnahmen entfallen. Außerdem soll ergänzt werden, dass Studierende Anlagen zu ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit ebenfalls digital einreichen können.



- § 10: Für das laufende Wintersemester sollen zwei limitierte Freiversuche in Anlehnung an die Regelung der Uni Vechta (§ 4 Abs. 5 EOP Vechta) aufgenommen werden. Diese sollen unabhängig vom Versuch gelten. Diese sollen nicht auf eine Prüfung kumuliert werden können. Diese sollen nicht für Abschlussarbeiten gelten.

19 – 0 – 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

TOP 8 (7 ALT) Änderung der Anlagen zu den Rahmenprüfungsordnungen der Professional School
Drucksache-Nr.: 769/156/4 WiSe 2020/21

VP Terhechte erläutert den Sachstand.

Der Senat verständigt sich, die entsprechend in TOP 7 (8 ALT) formulierten Anpassungen auch für die Änderungen der Anlagen zu den RPOen der Professional School gem. Anlagen zur Drs. Nr. 769/156/4 WiSe 2020/21 für das Wintersemester 2020/21 zu beschließen, insofern sie dort einen entsprechenden Bezug finden.

Der Senat fasst folgende

Beschlüsse:

1. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die erste Änderung der Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise gem. Anlage 1 zur Drs. Nr. 769/156/4 WiSe 2020/21 unter Berücksichtigung den unten folgenden Anpassungen:
2. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die erste Änderung der Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise gem. Anlage 2 zur Drs. Nr. 769/156/4 WiSe 2020/21 unter Berücksichtigung der unten folgenden Anpassungen:
3. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die erste Änderung der Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise gem. Anlage 3 zur Drs. Nr. 769/156/4 WiSe 2020/21 unter Berücksichtigung der unten folgenden Anpassungen:

Anpassungen zu 1) bis 3):

- § 1 Abs. 2: Es soll verdeutlicht werden, dass das Präsidium ein Entgegenstehen des eigens auferlegten Infektionsschutzes für die Durchführung von Prüfungsleistungen im Wintersemester 2020/2021 beschließt, nicht jedoch Einzelfallentscheidungen zu eventuellen Ausnahmen.
- § 7 Nr. 1: Es soll von der bisherigen Regelung nur der Vorbehalt entgegenstehender staatlicher Maßnahmen entfallen. Außerdem soll ergänzt werden, dass Studierende Anlagen zu ihrer Bachelor-, Master- bzw. Abschlussarbeit ebenfalls digital einreichen können.
- § 7 Nr. 2: Es soll von der bisherigen Regelung nur der Vorbehalt entgegenstehender staatlicher Maßnahmen entfallen.



- § 9: Für das laufende Wintersemester sollen zwei limitierte Freiversuche in Anlehnung an die Regelung der Uni Vechta (§ 4 Abs. 5 EOP Vechta) aufgenommen werden. Diese sollen unabhängig vom Versuch gelten. Diese sollen nicht auf eine Prüfung kumuliert werden können. Diese sollen nicht für Abschlussarbeiten gelten.

19 – 0 – 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

TOP 9 Anfragen

9.1 Schriftliche Anfragen

Es liegen keine schriftlichen Anfragen vor.

9.2 Mündliche Anfragen

Prof. Süßmair erinnert an eine Erhebung zu psychischen Belastungen am Arbeitsplatz vor einigen Jahren und fragt, ob man diese nicht ergänzen könne durch eine neue Erhebung unter Coronabedingungen, um einen Vergleich der Ergebnisse der zwei Messzeitpunkte zu ermöglichen. HVP Brei informiert, dass es dazu bereits eine Abstimmung mit dem Personalrat gebe. Dekan Leiß ergänzt, dass dieses Vergleichsverfahren für eine kurzfristige Diagnose aufgrund der Dauer ungeeignet sei, stattdessen könnten Jahresgespräche als schnelles Diagnoseinstrument eingesetzt werden. Frau Steffen weist auf die gegenseitige inhaltliche Ergänzung beider Instrumente hin.

Herr Gooß fragt, ob durch den Wegang von Prof. Matthias Barth dessen Professur von der Fakultät Nachhaltigkeit an die Fakultät Bildung überführt werde. P Spoun antwortet, dass sich diese Frage nicht gestellt habe und es dazu bisher keine Überlegungen gebe.

TOP 10 Verschiedenes

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Die Sitzung wird um 18:25 Uhr geschlossen.

Sascha Spoun
- Vorsitz -

Fränze Wilhelm
- Protokoll -